

Der Strompreis setzt sich aus dem **ARBEITS-** und **GRUNDPREIS** sowie dem **MESSTELLENBETRIEBSPREIS** zusammen:

Preisgarantie	Gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 Preisstand: 01.11.2025	netto	brutto (inkl. 19 % USt.)
	Energie-Arbeitspreis (Ökostrom)	13,602 ct/kWh	
	Energie-Grundpreis		70,36 €/Jahr

zzgl. Regulatorisch veranlasste Preisbestandteile (Netzentgelte)²⁾

EINBAU DER WÄRMEPUMPE vor dem 01.01.2024 (separate Messung)

+ Arbeitspreis	1,89 ct/kWh		
+ Grundpreis		48,00 €/Jahr	

EINBAU DER WÄRMEPUMPE ab dem 01.01.2024 (separate Messung)

Modul 1	Reduzierung des Netzentgeltes 'Grundpreis' auf 17,39 €/Jahr; verminderte KA.		
+ Arbeitspreis	4,72 ct/kWh		
+ Grundpreis		17,39 €/Jahr	
Modul 2	Reduzierung der Netzentgelte 'Arbeitspreis' um 60 % und Wegfall des 'Grundpreises'; verminderte KA.		
+ Arbeitspreis	1,89 ct/kWh		
+ Grundpreis		0,00 €/Jahr	
Modul 3	Reduzierung der Netzentgelte 'Arbeitspreis' gem. Aufteilung MSB und 'Grundpreis' auf 17,39 €/Jahr; verminderte KA.		
+ Arbeitspreis HT (Hochlasttarif)	6,37 ct/kWh		
+ Arbeitspreis ST (Standardtarif)	4,72 ct/kWh		
+ Arbeitspreis NT (Niedriglasttarif)	1,59 ct/kWh		
+ Grundpreis		17,39 €/Jahr	

Bei Wärmepumpen vor und ab dem 01.01.2024

+ Konzessionsabgabe	0,11 ct/kWh		
---------------------	-------------	--	--

zzgl. Staatliche Preisbestandteile (Umlagen und Zuschläge)

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de.

+ KWKG-Zuschlag	0,000 ct/kWh	} Wegfall im Zuge des EnFGs (Energiefinanzierungsgesetz) ³⁾ bei Anlagen ab dem 01.01.2024	informativ: 0,446 ct/kWh
+ Offshore-Netzumlage	0,000 ct/kWh		informativ: 0,941 ct/kWh
+ Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 ct/kWh		
+ Stromsteuer	2,05 ct/kWh		

EINBAU DER WÄRMEPUMPE vor dem 01.01.2024 (separate Messung)

= ARBEITSPREIS GESAMT (Ökostrom)	20,60 ct/kWh	24,51 ct/kWh	
= GRUNDPREIS GESAMT		118,36 €/Jahr	140,85 €/Jahr

EINBAU DER WÄRMEPUMPE ab dem 01.01.2024 (separate Messung)

= ARBEITSPREIS Modul 1 GESAMT (Ökostrom)	22,04 ct/kWh	26,23 ct/kWh	
= GRUNDPREIS Modul 1 GESAMT		87,75 €/Jahr	104,42 €/Jahr
= ARBEITSPREIS Modul 2 GESAMT (Ökostrom)	19,21 ct/kWh	22,86 ct/kWh	
= GRUNDPREIS Modul 2 GESAMT		70,36 €/Jahr	83,73 €/Jahr
= ARBEITSPREIS Modul 3 GESAMT (Ökostrom)	22,05 ct/kWh	26,24 ct/kWh	
= GRUNDPREIS Modul 3 GESAMT		87,75 €/Jahr	104,42 €/Jahr

MESSTELLENBETRIEBSPREIS⁴⁾ (Zähler) für Letztverbraucher

Bei Vorhandensein einer konventionellen Messeinrichtung (kMe), einer modernen Messeinrichtung (mMe) oder eines intelligenten Messsystems (iMsys) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten die folgenden Preise gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB):

kMe (konventionelle Messeinrichtung)		11,00 €/Jahr	13,09 €/Jahr
mMe (moderne Messeinrichtung)		21,01 €/Jahr	25,00 €/Jahr
iMsys (intelligentes Messsystem) mit einem Jahresverbrauch bis 6.000 kWh		25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
6.001 bis 10.000 kWh		33,61 €/Jahr	40,00 €/Jahr
10.001 bis 20.000 kWh		42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
20.001 bis 50.000 kWh		92,44 €/Jahr	110,00 €/Jahr
50.001 bis 100.000 kWh		117,65 €/Jahr	140,00 €/Jahr
unterbrechbare Verbrauchseinheit §14a EnWG		42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
zzgl. Schaltgerät		16,81 €/Jahr	20,00 €/Jahr

1) Energiepreise-Garantie

Während der Laufzeit der Energiepreisgarantie sind ausschließlich die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb unveränderbar. Änderungen bei Netzentgelten, Messstellenbetriebskosten, Umlagen und Steuern werden an den Kunden in der jeweils veröffentlichten Höhe weitergegeben.

2) Sofern der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Jahr wünscht, betragen die Kosten für jede zusätzliche Messung 3,50 € und für jede zusätzliche Abrechnung 12,00 € jeweils zzgl. Umsatzsteuer.

3) Da die Wärmepumpe einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten, entlastet der Staat durch das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) im § 22 bei separaten Zählern die Senkung der KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage auf 0 Cent pro kWh. Mit vorgenanntem Preisstand steht zwar die endgültige Genehmigung durch die EU noch aus, wobei die Entlastung in den Arbeitspreisen bereits berücksichtigt wurden. Nach EU-Genehmigung findet dies auch Berücksichtigung in den Rechnungen.

4) Das zum 02. September 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die Kosten für eventuelle Zusatzleistungen (z. B. Wandlersatz, Schaltgerät) sind ebenfalls dem veröffentlichten Preisblatt Ihres grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) zu entnehmen.